

Satzung des MTV Germania Fliegenberg von 1909 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MTV Germania Fliegenberg von 1909. Er hat seinen Sitz in Fliegenberg, Gemeinde Stelle. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.
2. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Der Verein kann sich im Bedarfsfall im Innenverhältnis in Sparten gliedern, die ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Der Vorstand kann Spartenleiter einsetzen, die sportliche Fragen der Sparte im Einvernehmen mit dem Sportwart regeln.
3. Jedes Mitglied kann bei Zahlung des jeweiligen Spartenbeitrages in beliebig vielen Sparten Sport treiben.
4. Für jede Sparte kann der Vorstand bei Bedarf einen eigenen Haushalt einrichten. Dieser Haushalt wird vom Vorstand überprüft und am Ende des Geschäftsjahres in den Vereinshaushalt übergeführt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die den Verein unterstützen will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln der Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. Die bestehenden Verbindlichkeiten bleiben bestehen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Neuaufnahmen besteht die Verpflichtung, dem Verein einen Beitragseinzug zu gewähren. Beiträge sind immer zu Beginn des Quartals fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Jedes Mitglied im Alter ab 18 Jahren ist verpflichtet, an Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme ist ein Betrag in Höhe von € 25 zu entrichten. Die Termine werden am Jahresbeginn bekanntgegeben.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - der Sportwartin / dem Sportwart
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand trifft Regelungen über die Höhe der Spartenbeiträge. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Vorstandsbeschlüsse können ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende
 - die Kassenwartin / der Kassenwart
 - die Sportwartin / der Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
7. Die Vorstandsmitglieder und die ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 67 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
8. Der Vorstand wird alle zwei Jahre im Wechsel von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Gewählt werden die Vorsitzende / der Vorsitzende sowie die Kassenwartin / der Kassenwart gemeinsam.

§ 12 Aufgabenbeschreibung der Vorstandsmitglieder

1. Die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende ist zuständig für die Sportpolitik und die Vereinsentwicklung.
2. Die Kassenwartin / der Kassenwart ist zuständig für die Finanzen und Mitgliederverwaltung.
3. Die Sportwartin / der Sportwart ist zuständig für die Sportentwicklung.
4. Die Schriftwartin / der Schriftwart ist zuständig für die Protokollführung.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten
 - dem Sozialwart/ der Sozialwartin
 - dem Jugendwart/ der Jugendwartin
 - dem Werbe- und Pressewart/ der Werbe- und Pressewartin
 - dem Sportabzeichenbeauftragten / der Sportabzeichenbeauftragten
 - dem Gerätewart und Platzwart/ der Gerätewart- und Platzwartin
 - den Spartenleitern
2. Zur Unterstützung der Vereinsarbeiten können von der Mitgliederversammlung Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der erweiterte Vorstand wird mind. einmal im Quartal zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Turnhalle, Veröffentlichung in der Tageszeitung und Aushang im Aushangkasten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 16 Jahre und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Ehrenrat und Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.
2. Der Ehrenrat ist ein rein vereinsinternes Gremium von drei Mitgliedern des Vereins. Aufgabe des Ehrenrates ist es, bei Konflikten innerhalb des Vereins diese zu schlichten bzw. zwischen den Mitgliedern zu vermitteln. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden vier Kassenprüfer gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Bei den Mitgliederversammlungen scheidet die dienstälteste Kassenprüfer aus. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stelle, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24. Oktober 2011 beschlossen worden und somit gültig. Mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht ist die Satzung rechtsfähig.